

## Pensionierung

### **Kapitalbezug**

Mit dem Bezug des gesamten Sparkapitals erlöschen sämtliche Ansprüche an die Stiftung. Ein Teilkapitalbezug ist nur möglich, wenn die Summe der jährlichen Rente nicht weniger als 10% der minimalen AHV-Rente beträgt. In diesem Fall werden die Altersrente und die weiteren mitversicherten Leistungen gekürzt.

### **Zustimmung des Partners**

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer amtlich registrierten Partnerschaft leben, benötigen wir für die Auszahlung die Zustimmung des Partners mittels beglaubigter Unterschrift. Unverheiratete oder nicht Registrierte müssen der Pensionskasse eine amtliche Bestätigung des Zivilstands einreichen.

### **Steuern**

Die Stiftung meldet die Renten- und Kapitalzahlungen der Eidgenössischen Steuerbehörde. Bei Wohnsitz im Ausland zieht sie die Quellensteuer direkt ab und überweist den Nettobetrag.

### **Freiwillige Einlagen**

Leistungen aus freiwilligen Einlagen dürfen Sie innerhalb der nächsten 3 Jahre nach Einzahlung nicht in Kapitalform beziehen, sondern nur als Rente. Freiwillige Einlagen müssen bis spätestens 30 Tage vor dem Pensionierungsdatum bei der Stiftung eingegangen sein.

### **Ehegattenrente**

Sie können die Ehegattenrente erhöhen. Ihre Altersrente wird dabei lebenslang gekürzt. Ihr Entscheid gilt auch bei einer Scheidung oder beim Tod Ihres Partners und ist unwiderruflich. Die angehobene Ehegattenrente darf nicht höher sein als die gekürzte Altersrente. Die Alterskinder- und Waisenrenten sind davon nicht betroffen und betragen in jedem Fall 20% der ungekürzten Altersrente.

## Überbrückungsrente

### Anspruch

Sie haben gemäss Reglement Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Er beginnt am Tag nach dem Rücktrittsdatum und erlischt mit dem Schlussalter oder im Todesfall. Die Anspruchsberechtigung und Höhe der Überbrückungsrente basiert auf demjenigen Pensionskassenreglement, das zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung (nicht der Antragstellung) in Kraft steht. Eine Änderung des Pensionskassenreglements ist jederzeit möglich. Wird das Reglement zwischen Unterzeichnung des Antrags und dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung mit direkten Auswirkungen auf die Überbrückungsrente geändert, kann der Antragsteller auf seinen Antrag zurückkommen.

### Berechnung

Für die Höhe der Überbrückungsrente ist der Beschäftigungsgrad bzw. der versicherte Lohn der letzten 5 Jahre massgebend. Für Vollzeitbeschäftigte entspricht die Überbrückungsrente der zum Zeitpunkt des Rücktritts gültigen maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Überbrückungsrente dem Beschäftigungsgrad entsprechend gekürzt. Bei einem Teilaltersrücktritt erfolgt zudem eine dem Teilpensum entsprechende Reduktion. Während der Laufzeit erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen.

### Weitere Renten

Beziehen Sie während der Dauer der Überbrückungsrente eine Rente der AHV/IV oder einer ausländischen Sozialversicherung, so erhalten Sie eine monatliche Zahlung, die der Differenz zwischen der reglementarischen Überbrückungsrente und der weiteren Rente entspricht. Ein allfälliger Bezug einer weiteren Rente ist der Stiftung umgehend zu melden. Dies gilt insbesondere für die Frauen, wenn sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben. Bitte senden Sie in diesem Fall umgehend eine Kopie der AHV-Verfügung an die Stiftung. Bei Aufschub der AHV-Rente entfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

### Meldepflicht

Sie verpflichten sich, der Stiftung sämtliche Änderungen bezüglich des Anspruchs auf Überbrückungsrente umgehend und unaufgefordert zu melden und die entsprechenden Nachweise einzureichen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine Verletzung der Meldepflicht strafrechtliche Schritte nach sich ziehen kann. Die Stiftung behält sich vor, Stichproben vorzunehmen. Sie ermächtigen die Stiftung mit Ihrem Antrag, bei den entsprechenden Stellen die notwendigen Auskünfte und Unterlagen einzuholen.